

Art. 6

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Während 20 Tagen vor der Generalversammlung werden keine Eintragungen mehr ins Aktienbuch vorgenommen.

Aktienbuch

Art. 7

Gestrichen.

Art. 8

Die Gesellschaft kann bei Namenaktien auf den Druck und die Auslieferung von Urkunden verzichten, wobei jedoch jeder Aktionär von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung seiner Namenaktien verlangen kann.

Namenaktien mit aufgeschobene m Titeldruck

Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entstandenen nicht verurkundeten Rechte können nur mittels Zession übertragen werden, und eine solche Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden solche Aktien oder Rechte im Auftrage eines Aktionärs von einer Bank verwaltet, kann die Übertragung nur unter Mitwirkung dieser Bank und eine Verpfändung nur zugunsten dieser Bank erfolgen.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

Organe

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ordentliche Generalversamm lung

Art. 11

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt und insbesondere

- auf Begehren der Revisionsstelle
- auf schriftliches Begehren, enthaltend die Verhandlungsgegenstände und die Anträge von einem oder mehreren Aktionären, welche zusammen mindestens 1/10 der Stimmrechte vertreten
- in den vom Gesetz oder von diesen Statuten vorgesehenen Fällen.

Ausserordentlic he Generalversamm lung

Art. 12

Gestrichen.